

Doktoratsstudium – Qualität der anrechenbaren Studienleistungen

Hinweise zu Art. 36 Doktoratsverordnung, Ziff. 10.3 Ausführungsbestimmungen:

Die Doktorierenden müssen sich im Rahmen des regulären Doktoratsstudiums weiterbilden, um ihr Wissen innerhalb und ausserhalb des Forschungsgebietes zu vertiefen, sich überfachliche Kompetenzen anzueignen und sich in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu integrieren. Um diese drei Ziele zu erreichen, müssen mindestens 12 ECTS-Kreditpunkte (KP) erworben werden. Die Departemente ermöglichen den Studierenden Zugang zu entsprechenden Angeboten, indem sie z.B. geeignete Lerneinheiten aus dem VVZ bezeichnen oder Lerneinheiten oder Programme konzipieren. Dies gilt ebenso für den Erwerb des obligatorischen Kreditpunkts zum Thema gute wissenschaftliche Praxis und Ethik, der im Bereich «überfachliche Kompetenzen» angerechnet wird.

In den Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung werden unter Ziff. 10.3 beispielhafte Studienleistungen genannt und deren Umfang in KP ausgedrückt. Dabei gilt, dass für reguläre Lehrveranstaltungen die KP-Angaben des VVZ verbindlich sind und für die Sprachenkurse die jeweiligen Angaben des Sprachenzentrums ETH/UZH gelten.

Wichtig ist ein ETH-weites, einheitliches Verständnis zum Niveau und zur Qualität dieser Studienleistungen. Wie schon die Umschreibung sowie die konkreten Beispiele zeigen, sind mit diesen Studienleistungen solche auf Hochschulniveau (Universität/Fachhochschule) gemeint, die mit ECTS-Kreditpunkten vergütet werden. Dabei ist die Qualität der anrechenbaren Studienleistungen vor allem bei Kursen sicherzustellen, die nicht von der ETH selbst angeboten werden.

Die ETH stellt seit dem 01.01.2022 für das Doktoratsstudium ein offizielles Abschlusszeugnis aus, weshalb das Niveau extern besuchter Kurse umso mehr gewährleistet sein muss. Leistungen, welche nicht den oben erwähnten Standards genügen, dürfen nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.

Für weitere mögliche Studienleistungen, die typischerweise nicht mit KP vergütet werden, wie z.B. die Mitwirkung in Gremien, legt Ziff. 10.3 der Ausführungsbestimmungen die KP ausdrücklich fest. Die Ziffer enthält auch einen Negativ-Katalog, bezeichnet also Leistungen, die nicht anrechenbar sind.

Die Leiterinnen und Leiter von Doktorarbeiten sind dazu angehalten, die für das Doktoratsstudium vorgesehenen Studienleistungen immer individuell mit ihren Doktorierenden abzusprechen, und bei der Auswahl die entsprechende Sorgfalt walten zu lassen. Dabei ist die frühzeitige Einbindung der Doktoratsadministrationen der Departemente äusserst wichtig, um sicher zu stellen, dass vor der Anmeldung zur Doktorprüfung, alle für das reguläre Doktoratsstudium erforderlichen Vorgaben korrekt erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Doktorprüfung nicht durchgeführt werden.

Bei Fragen steht die Doktoratsadministration (doktorat@ethz.ch) gerne zur Verfügung.